



## **Kanton St. Gallen, Richtplananpassung 2010 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 31. August 2010 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Anpassung 10 des Richtplans erlassen. Der Regierungspräsident hat den Bundesrat ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 des Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die Anpassung beinhaltet die Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- Hochwasserschutz Linth
- Abbaustandorte
- Kehrichtverbrennungsanlagen

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE lud sämtliche Nachbarkantone des Kantons St. Gallen sowie folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme ein: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Von den ROK-Mitgliedern hat sich das BAFU materiell zur Richtplananpassung geäussert. Seine Anliegen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Die Nachbarkantone teilten uns mit, dass ihre raumwirksamen Interessen in der erwähnten Richtplananpassung sachgerecht berücksichtigt sind.

#### **2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund**

##### **2.1 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)**

Die beiden neu in den Richtplan aufgenommenen Wirtschaftsstandorte „A9 Grabs Werdenstrasse“ als Industrie-/Gewerbestandort und „B4 Balgach Leica-Areal-Innoparc“ als Mischtyp entsprechen den im

Richtplan festgelegten Standortkriterien für wirtschaftliche Schwerpunktgebiete. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

## **2.2 Hochwasserschutz Linth (V 42)**

Mit der Aufnahme der raumrelevanten Aspekte aus dem kantonsübergreifenden Entwicklungskonzept für die Linthebene (EKL) und den wichtigsten Ergebnissen der Projekte „Linth 2000“ und „Benken Plus“ in den Richtplan schafft der Kanton eine verbindliche Grundlage zur Abstimmung der Vorhaben im Kantonsgebiet sowie mit den Nachbarkantonen. Der Bund begrüsst, dass dem Hochwasserschutz Linth und der nachhaltigen Entwicklung der Linthebene im Richtplan ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Bei der Notentlastung Hänggelgiessen soll überschüssiges Wasser, das aus Kapazitätsgründen nicht schadlos im Linthkanal abgeführt werden kann, gezielt in Landwirtschaftsland entlastet werden. In diesem Gebiet sollen zwecks Gefahrenprävention keine neuen Bauten und Anlagen entstehen, die entweder den Abfluss behindern (z. B. Strassenaufschüttungen) oder im Überflutungsfall Schaden erleiden können (z. B. Gebäude). Im Rahmen der Vorprüfung wurde diese Massnahme vom Bund begrüsst. Es wurde zudem vorgeschlagen, den Überlastraum (Notentlastung Hänggelgiessen) auch in der Richtplankarte auszuweisen und raumplanerisch zu sichern. Der Kanton ist diesem Vorschlag nicht nachgekommen. Er begründet dies damit, dass die Notentlastungsräume nach dem St. Galler Wasserbaugesetz mit Instrumenten der Ortsplanung gesichert werden müssen. Diese Sicherung ist mit einem Massnahmenkonzept zu koordinieren, das die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Vorliegen der Gefahrenkarte vorzulegen hat. Der Richtplan enthalte zudem den Auftrag an die Linthverwaltung, dafür zu sorgen, dass in der Region keine Tätigkeiten erfolgen, die die Linthsanierung beeinträchtigen könnten. Diese Argumentation ist für den Bund nachvollziehbar. Er erwartet somit, dass im Überlastraum (Notentlastung Hänggelgiessen) keine funktionshemmenden oder schadenträchtige Bauten und Anlagen erstellt werden können. Die Abteilung Gefahrenprävention (Sektion Hochwasserschutz) des Bundesamts für Umwelt BAFU wünscht in die Arbeiten zum Hochwasserschutz in der Linthebene einbezogen und unter den Beteiligten im Richtplan aufgeführt zu werden.

Der Kanton Schwyz weist auf einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung zur Verbindung der Kantone Schwyz/Glarus mit St. Gallen/Zürich hin, der die Linthebene durchquert und den es raumplanerisch zu sichern gilt. Folgender Korridor wird vom Kanton Schwyz empfohlen: Ussbüel (SZ/GL) - Wildunterführung (GL) – Usserwald (SG) - entlang Aubach - Fischer - Gasterholz - Brunnenholz/Dorren.

## **2.3 Abbaustandorte (VII 41)**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der Standort 1057 Kirchberg/Kronbühl neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Gemäss einem Grundlagenbericht des Kantons zum Abbaustandort besteht ein Konflikt mit dem Siedlungsgebiet. Weitere, auf Projektstufe noch zu behandelnde Aspekte betreffen die Bereiche Gewässerschutz, Wald, Naturschutz, Fruchtfolgefleichen, Meliorationen und die Zufahrt. Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass für eine allfällige spätere Festsetzung des Standortes im Richtplan sämtliche Konflikte zu regeln sind.

## **2.4 Kehrrechtverbrennungsanlagen (VII 62)**

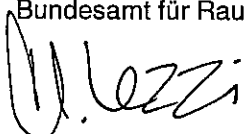
Im Kapitel VII 62 teilt der Kanton die Gemeinden Einzugsgebieten von Kehrrechtverbrennungsanlagen zu. Der Bund hat zu dieser Anpassung keine Bemerkungen.

### 3 Folgerungen und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 13. Dezember 2010 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 10 des Kantons St. Gallen genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 13. Dezember 2010